



# **GESCHÄFTSORDNUNG** des **Kärntner Schachverbandes**

Beschlossen in der Sitzung des Landesvorstandes am 28. November 2017.

<b>Verwendete Abkürzungen:</b>	FIDE	Weltschachbund
	GO	Geschäftsordnung des KSV
	KSV	Kärntner Schachverband
	ÖSB	Österreichischer Schachbund
	TuWO	Turnier- und Wettkampfordnung des ÖSB
	TWO	Turnier- und Wettkampfordnung des KSV

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Der Geltungsbereich dieser GO beschränkt sich auf die Verwaltung des KSV und regelt die Arbeit des Landesvorstandes, der Fachgruppe(n) und der Fachreferenten.
2. Die GO regelt in Richtlinien wiederkehrende Vorgänge.
3. Die GO regelt in der Gebührenordnung Beiträge und Entgelte, soweit sie in die Kompetenz des Landesvorstandes fällt.

## **§ 2 Finanzgebarung**

1. Der Kassier hat einen Jahresvoranschlag zu erstellen, der nach Beschlussfassung durch den Landesvorstand für alle veranschlagten Positionen gilt.
2. Der Kassier hat darauf zu achten, dass die veranschlagten Einnahmen erreicht werden. Ist im Laufe des Jahres absehbar, dass dies nicht der Fall sein wird, hat er Korrekturen im Rahmen eines Nachtragsvoranschlages, der dann durch den Landesvorstand zu beschließen ist, bei den Einnahmen und Ausgaben vorzunehmen.
3. Der Kassier ist gemeinsam mit dem jeweiligen Mitglied des Landesvorstandes oder dem Fachreferenten für die Ausgaben zuständig und verantwortlich. Für Ausgaben, die im Jahresvoranschlag oder Nachtragsvoranschlag vorgesehen sind, und für Ausgaben, die unter "Beiträge des KSV" in dieser GO angeführt sind, sind keine weiteren Beschlüsse erforderlich. Nicht veranschlagte Ausgaben von mehr als € 400,- bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes.

### **§ 3 Fachgruppe und Fachreferenten**

1. Der Landesvorstand richtet für die Dauer seiner Legislaturperiode folgende Fachgruppe ein:
  - a. Landesspielleitung
2. Der Landesvorstand bestellt für die Dauer seiner Legislaturperiode folgende Fachreferenten:
  - a. Landesspielleiter und Landesspielleiterstellvertreter
  - b. Elreferent und Mitgliederreferent
  - c. Jugendreferent
  - d. Schulschachreferent
  - e. Spitzenschachreferent und Damenreferent
  - f. Seniorenreferent
  - g. Fernschachreferent
  - h. Medienreferent
  - i. Schiedsrichterreferent
  - j. Fort- und Weiterbildungsreferent
3. Die Fachreferenten üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Die Barauslagen werden nach Maßgabe der für die Mitglieder des Landesvorstandes geltenden Grundsätze aus der Verbandskasse ersetzt.

### **§ 4 Landesspielleiter, Landesspielleiterstellvertreter**

1. Landesspielleiter und Landesspielleiterstellvertreter sind Mitglieder der Landesspielleitung.
2. Landesspielleiter und Landesspielleiterstellvertreter haben zusätzlich die Aufgabe, alle Meisterschaften des KSV und Verbandsturniere durchzuführen. Die Aufgabenteilung haben Landesspielleiter und Landesspielleiterstellvertreter selbst zu regeln.
3. Folgende Aufgaben werden dem Landesspielleiter übertragen:
  - a. Turnierleiter der Mannschaftsmeisterschaft,
  - b. Überprüfen der Kaderlisten für die Mannschaftsmeisterschaft,
  - c. Ausschreibung aller Einzelmeisterschaften und Verbandsturniere in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachreferenten.
4. In folgenden Angelegenheiten hat der Landesspielleiter einen Vorschlag für den Landesvorstand zu erstellen:
  - a. Terminplan für die Meisterschaftsturniere des KSV und die Verbandsturniere,
  - b. Vergabe der Durchführung von Meisterschaftsturnieren des KSV und Verbandsturnieren,
  - c. Klasseneinteilung bei der Mannschaftsmeisterschaft.
5. Der Landesspielleiter ist in der Mannschaftsmeisterschaft für alle Streitfälle erste Instanz.

## **§ 5 Landesspielleitung**

1. Die Aufgabe der Landesspielleitung ist in der TWO festgelegt. Sie ist im Berufungsverfahren der Mannschaftsmeisterschaft zweite und letzte Instanz.
2. Die Landesspielleitung besteht aus dem Landesspielleiter und seinem Stellvertreter sowie vier Mitgliedern des Vorstandes aus verschiedenen Vereinen.
3. Der Landesspielleiter hat die Sitzung der Landesspielleitung einzuberufen. Den Vorsitz führt der Landesspielleiter-Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste stimmberechtigte anwesende Mitglied. Die Einberufung kann auch vom Landesvorstand mit Bekanntgabe der Gründe verlangt werden. Die Sitzung hat dann innerhalb von 14 Tagen stattzufinden.
4. Die Landesspielleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Personen anwesend sind.
5. Ein Mitglied der Landesspielleitung hat dann kein Stimmrecht, wenn ein Verein, dem es angehört, am Streitfall beteiligt oder an dessen Ausgang unmittelbar interessiert ist.
6. Für das Berufungsverfahren wird festgelegt:
  - a. Der Landesspielleiter hat die Berufung der Gegenpartei zuzustellen und dieser eine angemessene Frist zur schriftlichen Beantwortung zu setzen.
  - b. Der Landesspielleiter berichtet in der Sitzung der Landesspielleitung über den Fall. Sind zur Aufklärung des bestrittenen Sachverhaltes weitere Erhebungen erforderlich, so können diese von einem beauftragten Mitglied der Landesspielleitung vorgenommen werden, oder die beiden Streitparteien werden zur Sitzung der Landesspielleitung eingeladen. Sie dürfen jedoch bei der Abstimmung nicht anwesend sein.
  - c. Die Landesspielleitung entscheidet mit einfacher Mehrheit.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  - d. Das Urteil der Landesspielleitung ist endgültig, hat Spruch und Begründung zu enthalten, ist schriftlich auszufertigen und den Beteiligten zuzustellen. Falls eine Geldstrafe ausgesprochen wurde, ist dem Kassier eine Kopie zu senden.

## **§ 6 Eloreferent und Mitgliederreferent**

1. Folgende Aufgaben werden dem Eloreferenten/Mitgliederreferenten übertragen:
  - a. Durchführung der An- und Abmeldung von Spielern,
  - b. Führung der Turniertabellen für die Mannschaftsmeisterschaft,
  - c. Veröffentlichung der Ergebnisse der Mannschaftsmeisterschaft,
  - d. berechnete Personen für Ehrungen dem KSV bzw. dem ÖSB vorzuschlagen.

## **§ 7 Jugendreferent**

1. Der Jugendreferent hat die Jugendarbeit innerhalb des KSV zu koordinieren.
2. Er sorgt für die Betreuung bei Staatsmeisterschaften, nationalen und internationalen Veranstaltungen, der Jugend und Schüler des KSV.
3. In folgenden Angelegenheiten hat der Jugendreferent einen Vorschlag für den Landesvorstand zu erstellen:
  - a. Teilnehmer an der Jugend-Staatsmeisterschaft
  - b. Mitglieder des Jugendkaders

## **§ 8 Schulschachreferent**

1. Er ist das Bindeglied zwischen dem KSV und dem Schulschach der Schulabteilung des Landes Kärnten und Mitglied der Jugendfachgruppe.

## **§ 9 Spitzenschachreferent und Damenreferent**

1. Der Spitzenschachreferent hat die Aufgabe, das Spitzenschach im KSV durch geeignete Aktivitäten/Veranstaltungen zu fördern.
2. Der Damenreferent hat die Damenarbeit innerhalb des KSV zu koordinieren.

## **§ 10 Seniorenreferent**

1. Der Seniorenreferent hat die Seniorenarbeit innerhalb des KSV zu koordinieren.

## **§ 11 Fernschachreferent**

1. Der Fernschachreferent hat die Fernschacharbeit innerhalb des KSV bzw. zum ÖSB zu koordinieren.

## **§ 12 Medienreferent**

1. Der Medienreferent hat die Öffentlichkeitsarbeit für den KSV durchzuführen.
2. Er hat die Kärntner Medien mit Berichten, Bildern usw. von den Meisterschaften und Verbandsturnieren zu versorgen und die Medienarbeit der Vereine zu unterstützen.

## **§ 13 Schiedsrichterreferent**

1. Der Schiedsrichterreferent hat die Aus- und Weiterbildung geeigneter Personen innerhalb des KSV bzw. zum ÖSB zu koordinieren.

## **§ 14 Aus- und Fortbildungsreferent**

1. Der Referent für Aus- und Fortbildung koordiniert die Aus- und Fortbildung von Schachtrainern in Kärnten.

## **§ 15 Der Landesvorstand**

1. Dem Landesvorstand obliegen:
  - a. die Beschlussfassung über Nenn Gelder, Meisterschaftsgebühren und sonstige Beiträge über Antrag des Kassiers,
  - b. die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und Nachtragsvoranschlag über Antrag des Kassiers,
  - c. die Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben über Antrag des Kassiers,
  - d. die Behandlung der Jahresrechnung,
  - e. die Bestellung von Fachreferenten,
  - f. die Beschlussfassung über die Vergabe von Meisterschaften des KSV und Verbandsturnieren über Antrag des Landesspielleiters,
  - g. die Beschlussfassung über die Termine aller Meisterschaften und Verbandsturniere sowie die Klasseneinteilung bei der Mannschaftsmeisterschaft über Antrag des Landesspielleiters,
  - h. Nominieren der Teilnehmer für die Jugend-Staatsmeisterschaft und für nationale und internationale Veranstaltungen über Antrag des Jugendreferenten,
  - i. die Verleihung von Ehrenzeichen gemäß der GO,
  - j. alle Angelegenheiten, soweit deren Besorgung nicht dem Landestag obliegt oder den Fachreferenten im Rahmen der Geschäftsordnung übertragen wurden.

## § 16 Richtlinie Ehrungen

1. Der KSV verleiht für die Verdienste um die Kärntner Schachbewegung
  - a. ein bronzenes Ehrenzeichen
  - b. ein silbernes Ehrenzeichen
  - c. ein goldenes Ehrenzeichen.
2. Das Ehrenzeichen ist eine Anstecknadel mit dem Emblem des KSV und mit der Aufschrift "Kärntner Schachverband" und ist in den Farben Bronze, Silber oder Gold umrahmt. Die Ehrenzeichen werden durch Beschluss des Landesvorstandes über Antrag eines ordentlichen Mitgliedes oder eines Mitgliedes des Landesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder des Landesvorstandes verliehen.
3. Es gelten folgende Voraussetzungen:
  - a. Das bronzene Ehrenzeichen wird verliehen
    - a) für mindestens 10jährige Tätigkeit als Obmann oder Sektionsleiter eines Vereines,
    - b) für mindestens 20jährige Tätigkeit als Vorstandsmitglied eines Vereines,
    - c) an Kärntner SchachspielerInnen, die den Titel "Meisterkandidat(in)" erworben haben,
    - d) an FunktionäreInnen oder Kärntner SchachspielerInnen, die sich um den Schachsport in Kärnten außerordentliche Verdienste erworben haben.
  - b. Das silberne Ehrenzeichen wird verliehen
    - a) für mindestens 20jährige Tätigkeit als Obmann oder Sektionsleiter eines Vereines,
    - b) für mindestens 10jährige Tätigkeit als Mitglied des Landesvorstandes oder als Fachreferent,
    - c) an Kärntner SchachspielerInnen, die den Titel "Österreichische(r) Meister(in)", Österreichischer Schiedsrichter erworben haben,
    - d) an FunktionäreInnen oder Kärntner SchachspielerInnen, die sich um den Schachsport in Kärnten außerordentliche Verdienste erworben haben.
  - b. Das goldene Ehrenzeichen wird verliehen
    - a) für mindestens 15jährige Tätigkeit als Mitglied des Landesvorstandes oder als Fachreferent,
    - b) an Kärntner SchachspielerInnen, die den Titel "Internationaler FIDE-Meister", "Internationaler Meister", "Internationaler Großmeister", "FIDE-Schiedsrichter", "Internationaler Schiedsrichter" oder "Internationaler Organisator" erworben haben.
    - c) an FunktionäreInnen oder Kärntner SchachspielerInnen, die sich um den Schachsport in Kärnten außerordentliche Verdienste erworben haben.
4. Die Ehrenzeichen des Kärntner Schachverbandes werden gleichzeitig mit einer Ehrenurkunde vom Präsidenten bzw. seines Stellvertreters des KSV übergeben.

## § 19 Beiträge des KSV

1. Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder  
(Beschluss des ordentlichen Landestages vom 19. 5. 2017):
  - a. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder des ordentlichen Mitgliedes (Verein).
  - b. Der Mitgliedsbeitrag ist 50 % höher (kaufmännisch gerundet auf 50 Cent) als der ÖSB-Beitrag für einen erwachsenen SpielerIn.
  - c. Beitragspflichtige Mitglieder eines Vereines sind alle angemeldeten Spieler des Beitragsjahres, die in diesem Beitragsjahr angemeldet waren. Die Beitragsvorschreibung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr auf Grund der Vorschreibung des ÖSB.
  
2. Organisationsbeitrag je Verein € 30,-
  
3. Schiedsrichtergebühren
  - a. Reisekosten: Kilometergeld je km € 0,25
  - b. Tagesgebühr € 60,00
  - c. Halbtagesgebühr € 40,00
  
4. Nenngeld, Preisgeld und Zuschüsse zu Landesmeisterschaften und Verbandsturnieren:
  - a. Nenngeld ist für folgende Bewerbe vorgesehen:

a) Mannschaftsmeisterschaft	Kärntnerliga	€ 100,-
	Unterliga	€ 100,-
	Bezirksliga	€ 70,-
	1. Klasse	€ 60,-

  

b) Blitz-Landesmeisterschaft		lt. Ausschreibung
c) Aktiv-Landesmeisterschaft		lt. Ausschreibung
d) Jugend-Landesmeisterschaft (zugunsten des Ausrichters)		€ 20,-
	Nachmeldungen +	€ 10,-
  
  - b. Preisgeld ist für folgende Bewerbe vorgesehen:

a) Aktiv-Cup		Sachpreise € 500,-
b) Landesmeisterschaft		laut Ausschreibung
c) Damen-Landesmeisterschaft		laut Ausschreibung
d) Blitz-Landesmeisterschaft		lt. Ausschreibung
e) Aktiv-Landesmeisterschaft		lt. Ausschreibung
f) Jugend-Aktiv-Landesmeisterschaft		Sachpreise € 150,-
  
  - c. Aufwandsentschädigung (Pauschale) an den Veranstalter für die Organisation
    - a) Jugend-Landesmeisterschaft € 500,-
    - b) Blitz-Landesmeisterschaft + Aktiv-Schach-Landesmeisterschaft je € 100,-
  
  - d. Verpflegung ist vorgesehen bei:
    - a) Jugend-Landesmeisterschaft (1 Essen pro Teilnehmer/Tag)